



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.331/3
vom 20. Januar 2025

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der
Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und
Gesundheitsbereich‘

Am 19. Dezember 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 14. Januar 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. Januar 2025 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, in den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 2001 ‚zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich‘ eine Gehaltstabelle 8*bis* einzufügen, die für das Personal gilt, das in einem Wohn- und Pflegezentrum für Senioren tätig und in die direkte Pflege und/oder die Begleitung der Bewohner eingebunden ist, mit Ausnahme des Verwaltungspersonals.

RECHTSGRUNDLAGE

3. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 58 Absatz 2 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2018 ‚über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege‘.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Auf die Frage, ob der Entwurf gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) der Europäischen Kommission angemeldet worden ist, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Bei den durch diesen Erlassentwurf betroffenen Angeboten handelt es sich nicht um gewöhnliche wirtschaftliche Dienstleistungen. Es handelt sich vielmehr um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011.

Ausschlaggebend bei diesen Angeboten ist die personenbezogene Arbeitsweise mit Lösungen für die verschiedensten Bedürfnisse, um die Achtung der grundlegenden Menschenrechte zu garantieren und die am stärksten gefährdeten Personengruppen, nämlich Menschen mit Unterstützungsbedarf zu schützen und zu unterstützen. Zudem darf man auch nicht außer Acht lassen, dass das Betreiben und das Finanzieren eines WPZS eine öffentliche Aufgabe der Sicherstellung der bedarfsgerechten Pflegeheimversorgung der Bevölkerung darstellt.

In diesem Zusammenhang sind die Autoren der Ansicht, dass es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des vorerwähnten Beschlusses der EU-Kommission handelt und diese Leistungen daher von der Anmeldepflicht freigestellt sind.

(...)

Dieser Erlass betrifft nur die privaten und gewerblichen WPZS. Die öffentlichen WPZS verfügen über ihre eigenen Baremen, welche wir berücksichtigen.

Der Zuschuss wird über den Erlass der Regierung vom 6. Juni 2024 zur Festlegung gewisser Finanzierungsmodalitäten der Wohn- und Pflegezentren für Senioren für die Jahre 2024 bis 2029 geregelt“.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entworfene Regelung als Staatsbeihilferegulierung im Sinne der Artikel 107 und 108 des AEUV betrachtet werden kann, die, sofern sie nicht unter eine der Ausnahmekategorien fällt, bei der Europäischen Kommission angemeldet werden muss. Auch wenn die entworfene Beihilfemaßnahme, die sich auf private Wohn- und Pflegezentren¹ und somit auch auf kommerzielle Initiativen bezieht, als eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse qualifiziert werden kann, muss durch eine zusätzliche Abänderungsbestimmung der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 2001 durch Bestimmungen ergänzt werden, die die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des DAWI-Beschlusses gewährleisten². Im Zweifelsfall muss die entworfene Regelung noch bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Eine solche Anmeldung ist notwendig, um die Strafe im Fall einer zu Unrecht fehlenden Anmeldung zu vermeiden, was heißt, dass die Beihilfe an sich rechtswidrig ist (auch wenn sie als vereinbar erklärt werden könnte, wäre sie korrekt angemeldet worden)³.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 3

5. Gemäß Artikel 3 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse kann nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar angesehen werden, nämlich wenn entweder die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, oder die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder wenn die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und im Prinzip keine wohlerworbene Situation beeinträchtigt. Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

¹ Siehe Artikel 1 Absatz 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 2001.

² Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 „über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“.

³ Siehe Gutachten des Staatsrates 63.937/3 vom 10. Oktober 2018 über einen Vorentwurf, der zum ‚woonzorgdecreet‘ der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Februar 2019 geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2018-2019, Nr. 1765/1, 270-272, Bemerkungen 6.1 bis 6.5, sowie Gutachten des Staatsrates 70.715/3 vom 24. Januar 2022 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Februar 2022 ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich‘ geworden ist, Bemerkung 4.

Diese Rückwirkung wird von dem Beauftragten wie folgt gerechtfertigt:

„Der erste Ausbildungszyklus endete am 31.10.2024. Während der Ausbildung erhielt ein Alltagsbegleiter das Barema 2 (qualifizierter Unterhaltsarbeiter). Ab Erhalt der Bescheinigung zum Alltagsbegleiter am 01.11.2024 ist ein neues Barema erforderlich (8bis), da sie in dieser neuen Funktion tätig sind.

[E]s ist richtig, dass die Alltagsbegleiter nach Beendigung der Ausbildung in ein höheres Barema erhalten (8bis statt 2) und somit entsprechend mehr verdienen.

Dies ist eine Folge der Diplom- und Qualifizierungsbedingungen, die aus Anhang 1 des Erlasses vom 22. Juni 2001 hervorgehen. Barema 2 erhalten demnach Personen, die über keine anderen Diplome oder Qualifizierungen verfügen (s. Zeile 3 der Tabelle):

„Arbeiter ohne Qualifizierung, Arbeiter mit Berufserfahrung, ohne Abschlussdiplom oder Abgangsbescheinigung“

Bei den Alltagsbegleitern in Ausbildung können ihre Personalkosten höchstens gemäß Barema 2 bezuschusst werden“.

Dieser Rechtfertigung kann zugestimmt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY